



Frau  
Sevim Dağdelen  
Mitglied des Deutschen Bundestages  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

**Dr. Ulrich Nußbaum**

Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34-37, 10115 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11019 Berlin

TEL +49 30 18615 7640

FAX +49 30 18615 5105

E-MAIL buero-st-n@bmwi.bund.de

DATUM Berlin, 20 Juni 2018

**Ihre Nachfrage zur Schriftliche Frage an die Bundesregierung Nr. 6/80 und 81 vom Juni 2018**

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

auf unsere Antwort auf Ihre Schriftliche Frage Nr. 6/80 und 81 bitten Sie um eine weitere Ergänzung der jeweiligen Einzelausfuhrgenehmigungen für Rüstungsexporte.

**Frage Nr.: 6/80**

**In welcher Höhe hat die Bundesregierung im zweiten Quartal 2018 Einzelausfuhrgenehmigungen für Rüstungsexporte nach Ägypten, Algerien, Bahrain, Irak, Jordanien, Katar, Kuwait, Marokko, Mauretanien, Oman, Saudi-Arabien, Tunesien, Vereinigten Arabischen Emirate und Türkei erteilt (sofern eine endgültige Auswertung noch nicht erfolgt ist, bitte die vorläufigen Zahlen und jeweils unter Angabe der Zahlen für den Vorjahreszeitraum angeben)?**

**Vorbemerkung:**

Es liegen noch keine endgültigen Zahlen für das zweite Quartal 2018 vor. Die derzeit vorliegenden Angaben können sich durch Fehlerkorrekturen oder Nachmeldungen noch verändern.

Bei der Bewertung der vorliegenden Zahlen ist folgender Tatbestand von besonderer Bedeutung: Im Rüstungsexportbericht wird bereits darauf hingewiesen, dass die Summe der Genehmigungswerte eines Berichtszeitraums allein kein tauglicher Gradmesser für eine bestimmte Rüstungsexportpolitik ist. Vielmehr sind die Art der

Güter und der jeweilige Verwendungszweck bei der Bewertung zu berücksichtigen. Auch schwanken die Werte in den jeweiligen Berichtsperioden.

Die Bundesregierung verfolgt eine restriktive und verantwortungsvolle Rüstungsexportpolitik. Über die Erteilung von Genehmigungen für Rüstungsexporte entscheidet die Bundesregierung im Einzelfall und im Lichte der jeweiligen Situation nach sorgfältiger Prüfung unter Einbeziehung außen- und sicherheitspolitischer Erwägungen. Grundlage hierfür sind die rechtlichen Vorgaben des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen (KrWaffKontrG), des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) und der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) sowie die „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ aus dem Jahr 2000, der „Gemeinsame Standpunkt des Rates der Europäischen Union vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern“ und der Vertrag über den Waffenhandel („Arms Trade Treaty“). Der Beachtung der Menschenrechte wird bei Rüstungsexportentscheidungen ein besonderes Gewicht beigemessen.

Für die nachgefragten Länder wurden Einzelausfuhrgenehmigungen in folgender Höhe erteilt:

| <i>Land</i>   | <i>01.04.2018 bis 12.06.2018<br/>Wert in €</i> | <i>01.04.2017 bis 12.06.2017<br/>Wert in €</i> |
|---------------|--|--|
| Ägypten       | -  | -  |
| Algerien      | 575.268.130                                    | 104.055.245                                    |
| Bahrain       | -  | -  |
| Irak          | 315.126  | 3.849.060                                      |
| Jordanien     | 150.000  | 2.326  |
| Katar         | 9.787.868                                      | 2.520.931                                      |
| Kuwait        | -  | 31.938   |
| Marokko       | -  | 6.031  |
| Mauretanien   | 96.269   | 89.505   |
| Oman          | 19.758.783                                     | 740.487  |
| Saudi-Arabien | 28.563   | 50.834.840                                     |

|                              |        |             |
|------------------------------|--------|-------------|
| Tunesien                     | 13.645 | 53.899.560  |
| Vereinigte Arabische Emirate | -      | 150.924.909 |
| Türkei                       | 1.926  | 1.975.659   |

**Frage Nr.: 6/81**

**In welcher Höhe hat die Bundesregierung im zweiten Quartal 2018 Einzelausfuhr-genehmigungen sowie Sammelausfuhr-genehmigungen für Rüstungsexporte erteilt (bitte unter jeweiliger Angabe des Gesamtwertes der Genehmigungen für die Gruppe der EU-, NATO- und NATO-gleichgestellten Staaten, der Drittstaaten sowie der Entwicklungsländer beantworten), und welcher Genehmigungswert (Einzel- wie Sammelausfuhr-genehmigungen) entfiel auf die jeweiligen zehn Hauptempfangsländer (sofern eine endgültige Auswertung noch nicht erfolgt ist, bitte Angabe der vorläufigen Zahlen und bitte jeweils unter Angabe der Zahlen für den Vorjahreszeitraum angeben)?**

**Vorbemerkung:**

Es liegen noch keine endgültigen Zahlen für das zweite Quartal 2018 vor. Die derzeit vorliegenden Angaben können sich durch Fehlerkorrekturen oder Nachmeldungen noch verändern.

Bei der Bewertung der vorliegenden Zahlen ist folgender Tatbestand von besonderer Bedeutung: Im Rüstungsexportbericht wird bereits darauf hingewiesen, dass die Summe der Genehmigungswerte eines Berichtszeitraums allein kein tauglicher Gradmesser für eine bestimmte Rüstungsexportpolitik ist. Vielmehr sind die Art der Güter und der jeweilige Verwendungszweck bei der Bewertung zu berücksichtigen. Auch schwanken die Werte in den jeweiligen Berichtsperioden.

Die Bundesregierung verfolgt eine restriktive und verantwortungsvolle Rüstungsexportpolitik. Über die Erteilung von Genehmigungen für Rüstungsexporte entscheidet die Bundesregierung im Einzelfall und im Lichte der jeweiligen Situation nach sorgfältiger Prüfung unter Einbeziehung außen- und sicherheitspolitischer Erwägungen. Grundlage hierfür sind die rechtlichen Vorgaben des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen (KrWaffKontrG), des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) und der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) sowie die „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ aus dem

Jahr 2000, der „Gemeinsame Standpunkt des Rates der Europäischen Union vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern“ und der Vertrag über den Waffenhandel („Arms Trade Treaty“). Der Beachtung der Menschenrechte wird bei Rüstungsexportentscheidungen ein besonderes Gewicht beigemessen.

Die Aufteilung des Gesamtwertes der Einzelgenehmigungen für die Gruppe der EU-, NATO- und NATO-gleichgestellten Staaten, der Drittstaaten sowie der Entwicklungsländer stellt sich wie folgt dar:

| <b>Aufstellung nach Genehmigungswerten im Zeitraum</b> |                          |             |               |
|--|--------------------------|-------------|---------------|
| <b>01.4.2018 bis 12.06.2018 in Euro</b>                |                          |             |               |
| EU-Staaten   | NATO und Gleichgestellte | Drittländer | Gesamt        |
| 243.509.890  | 196.219.331              | 880.351.281 | 1.320.080.502 |

| <b>Aufstellung nach Genehmigungswerten im Zeitraum</b> |                          |             |               |
|--|--------------------------|-------------|---------------|
| <b>01.4.2017 bis 12.06.2017 in Euro</b>                |                          |             |               |
| EU-Staaten   | NATO und Gleichgestellte | Drittländer | Gesamt        |
| 167.464.908  | 305.035.724              | 538.692.239 | 1.011.192.871 |

Auf Entwicklungsländer<sup>1</sup> entfielen im Zeitraum 1. April 2018 bis 12. Juni 2018 Genehmigungen in Höhe von 67,3 Mio. Euro (32 Mio. Euro im entsprechenden Vorjahreszeitraum).

Im Einzelnen entfielen folgende Genehmigungswerte auf die zehn Hauptempfängerländer:

<sup>1</sup> Entwicklungsländer werden definiert wie in Fußnote 8 des Berichts der Bundesregierung über ihre Exportpolitik für konventionelle Rüstungsgüter im Jahr 2016

| Rang | Land                   | 01.04.2018 bis<br>12.06.2018 | 01.04.2017 bis<br>12.06.2017 |
|------|------------------------|------------------------------|------------------------------|
|      |                        | <i>Wert in €</i>             | <i>Wert in €</i>             |
| 1.   | Algerien               | 575.268.130                  | 104.055.245                  |
| 2.   | Australien             | 76.257.289                   | 140.394.876                  |
| 3.   | Vereinigte Staaten     | 69.526.140                   | 49.756.428                   |
| 4.   | Israel                 | 68.879.294                   | 11.920.689                   |
| 5.   | Vereinigtes Königreich | 64.021.169                   | 16.336.979                   |
| 6.   | Brasilien              | 47.159.644                   | 1.931.890                    |
| 7.   | Litauen                | 44.266.984                   | 17.088.197                   |
| 8.   | Pakistan               | 35.570.891                   | 13.505.584                   |
| 9.   | Republik Korea         | 33.000.193                   | 63.063.215                   |
| 10.  | Schweiz                | 29.460.330                   | 55.115.239                   |

Sammelausfuhrgenehmigungen wurden im Zeitraum 1. April 2018 bis 12. Juni 2018 in Höhe von 1,5 Mio. Euro erteilt (im entsprechenden Vorjahreszeitraum: 56,6 Mio. Euro).

Sammelausfuhrgenehmigungen betreffen im Wesentlichen Ausfuhren im Rahmen wehrtechnischer Kooperationen zwischen EU- und NATO-Partnern.

Da sich der Genehmigungswert einer Sammelausfuhrgenehmigung auf mehrere Empfänger in unterschiedlichen Ländern bezieht, ist es nicht möglich, die Genehmigungswerte auf die einzelnen Länder aufzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen

